

Herr  
Regierungsrat Anton Lauber  
Rheinstrasse 33b  
Postfach  
4410 Liestal

Muttenz, den 23. September 2016

### **Stellungnahme zur Revision der Ergänzungsleistungsverordnung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber

CURAVIVA Baselland dankt Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Revision der Ergänzungsleistungsverordnung.

CURAVIVA Baselland vertritt die Interessen der 33 Baselbieter Alters- und Pflegeheime. Unsere Mitgliedinstitutionen bieten knapp 3000 Bewohnerinnen und Bewohnern ein Zuhause. Zu den weiteren Dienstleistungen gehören Tagesstätten, Mahlzeitendienste, Therapieangebote, Restaurants usw. Unsere Mitgliedinstitutionen sind Arbeitgeber für über 3500 Personen und bieten 300 Lehrstellen und Ausbildungsplätze. Als Baselbieter Kantonalverband ist CURAVIVA Baselland Mitglied bei CURAVIVA Schweiz, dem nationalen Dachverband von über 2500 Heimen und sozialen Institutionen.

**Wir stellen fest, dass die Baselbieter Regierung in der Alters- und Alterspflegepolitik mit ernststen, komplexen Themen an mehreren Fronten unangemessen leichtfertig umgeht und im Blick auf die nächsten Jahre eine qualitativ angemessene, bedarfsgerechte Versorgung der älteren Bevölkerung aufs Spiel setzt. Wir verlangen, dass die Regierung hier nicht länger dem Prinzip «teile und herrsche» folgt, sondern endlich den seit Jahren geforderten gemeinsam Dialog mit allen lokalen Akteuren aufnimmt, um die anstehenden Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen.**

In einem Themenfeld, das in den nächsten 15 Jahren immense ethische, demografische und finanzielle Herausforderungen mit sich bringt, entzieht der Kanton sich seiner Verantwortung und überlässt das Kampffeld herablassend den Gemeinden und den einzelnen Leistungserbringern. Ältere pflegebedürftige Menschen werden zur Manövriermasse in der Diskussion um Kantonskompeten-

zen und Gemeindeautonomie, zum Spielball in den Sanierungsbemühungen bei Kantons- und Gemeindefinanzen. Dabei zeigt der Regierungsrat gegenüber den lokalen Akteuren – insbesondere gegenüber den Leistungserbringern in der stationären Langzeitpflege – keinerlei Wertschätzung.

Die Mitglieder von CURAVIVA Baselland erbringen eine bestimmte Qualität zu einem bestimmten Preis. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) verlangt eine wirtschaftliche Leistungserbringung. Die Qualitätsstandards sind durch das Nordwestschweizer Papier «qualivista» und die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden vorgegeben. Die Gemeinden sind Auftraggeber und meist Stifter oder Mitglieder in den Trägerschaften. Die Gemeinden haben seit Jahren die Budgets und Rechnungen unserer Mitglieder überprüft und genehmigt. Wenn der Kanton heute suggeriert, es sei eine kostenmässige «Disziplinierung» der Alters- und Pflegeheime angesagt, unterstellt er damit Trägerschaften und Gemeindevertreterinnen und -vertretern, dass sie in den letzten Jahren ihre Arbeit nicht seriös gemacht haben.

**Die Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV und die Revision der Ergänzungsleistungsverordnung sind finanzpolitisch wirkungslos und im Paket ein «Gesetz über die Einführung von unbegrenzten Zusatzbeiträgen der Gemeinden an die Alters- und Pflegeheime» mit mehr Bürokratie.**

Mit der vorgeschlagenen Regelung führt der Kanton Basel-Landschaft nicht in erster Linie eine EL-Obergrenze ein, sondern er schafft mit standardmässig auszurichtenden, nach oben offenen Zusatzbeiträgen der Gemeinden einen weiteren Finanzierungsbaustein. Damit entsteht in der Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts ein weiteres Bürokratiemonster. Dies ist nicht im Interesse unserer Mitglieder – und auch nicht im Interesse der Gemeinden, des Kantons oder der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

**Die Notwendigkeit der Einführung einer EL-Obergrenze für Bewohnerinnen und Bewohner von Baselbieter Alters- und Pflegeheimen wird von CURAVIVA Baselland nicht bestritten. Seit neun Jahren bemühen wir uns vergeblich um Gespräche zu diesem Thema mit der Kantonsregierung.** Die beiden Vorlagen zu ELG und ELV verfehlen jedoch das Ziel einer Dämpfung des Kostenwachstums in der stationären Langzeitpflege. Sie werden im Gegenteil für viele Gemeinden zu einer Kostenexplosion und für alle Beteiligten zu massiv höherem administrativem Aufwand und Mehrkosten führen.

Für die Heime bedeutet ein zusätzlicher Finanzierungsbaustein zudem eine weitere Verzögerung in der Finanzierung eines Heimplatzes.

Auf verschiedene grundlegende Mängel in der geplanten Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV haben wir bereits in unserer Stellungnahme zur Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Zusatzbeiträge infolge der Umsetzung der EL-Obergrenze vom 29. April 2016 hingewiesen. Die entsprechenden Aussagen sollen hier nicht wiederholt werden. Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf Ausführungen zur Höhe der EL-Obergrenze und deren Auswirkungen. Wir betonen aber ausdrücklich, dass unsere Bedenken zur Teilrevision des ELG unabhängig von der in der Verordnung festgelegten Höhe der EL-Obergrenze bestehen bleiben. Die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten finden sich im Anhang.

### **1. Keine Berücksichtigung der geltenden Steuern, effektiven Kosten und der Anliegen der Leistungserbringer**

Wir bedauern ausserordentlich, dass die Leistungserbringer entgegen den Zusagen der VGD und FKD bei einer Thematik, die mehr als 2/3 aller Heimbewohnerinnen und Heimbewohner direkt betrifft, nicht in die vorgelagerte Diskussion einbezogen wurden.

### **2. Einführung einer «Mindesttaxe»?**

De facto orientiert die FKD sich mit dem Betrag von Fr. 170.- an einer «Mindesttaxe», da über 99% der Baselbieter Heimtaxen für Hotellerie und Betreuung über diesem Betrag liegen.

Die Teilrevision zum ELG und der dazu gehörende Verordnungsentwurf sind primär ein Gesetz über die Zusatzbeiträge der Gemeinden an die Alters- und Pflegeheime und ein Ausbau der Bürokratie ohne konkrete Effekte zur Kostendämpfung.

### **3. Mehrkosten für viele Gemeinden durch den Rückzug des Kantons aus der Heimplatzfinanzierung sowie Entsolidarisierung bei der EL-Finanzierung durch die Gemeinden**

Für viele Gemeinden bringt die Revision der ELV Mehrkosten in Millionenhöhe. In der Diskussion wurde bisher auch nicht berücksichtigt, zu welchen (mittelfristigen) Kostenfolgen (insbesondere für kleinere Gemeinden) die Entsolidarisierung in der Finanzierung der Heimkosten führen wird. Die Belastung der Gemeinden durch EL-Zahlungen wird zudem durch die demographische Entwicklung massiv steigen – die vorgesehenen Kompensationszahlungen des Kantons Basel-Landschaft (aktuell Fr. 14.3 Mio.) werden nicht ausreichen, die Mehrkosten nur annähernd auszugleichen.

### **4. Fehlende Neuregelung betr. Auszahlung der EL und Zusatzbeiträge an die Alters- und Pflegeheime**

ELG und ELV nehmen das Anliegen unserer Mitglieder, dass für die Heimfinanzierung verfügte EL-Beiträge und Zusatzbeiträge direkt an die Alters- und Pflegeheime ausbezahlt werden, nicht auf.

### **5. Solidarische Finanzierung oder im Minimum ein gewichteter Mittelwert als Berechnungsgrundlage**

Grundsätzlich muss aus Sicht von CURAVIVA Baselland die solidarische Finanzierung der Heimkosten im EL-Bereich durch die Gemeinden möglichst beibehalten werden. Sollte die Teilrevision des ELG wie vorgeschlagen umgesetzt werden, fordert CURAVIVA Baselland, dass für die Festlegung einer EL-Obergrenze im Minimum ein gewichteter Mittelwert der effektiven Steuern und Kostenstrukturen aller Baselbieter Heime verwendet wird.

Unsere Berechnungen führen zu folgenden Beträgen (vgl. beiliegender Bericht der Redi Treuhand AG sowie aktuelle Taxübersicht 2016 aller Baselbieter Heime):

Fr. 210.- für normale Pflegeabteilungen

Fr. 220.- für Demenzabteilungen

## **6. Zusammenhang mit der Festlegung der Pflegenormkosten**

Die Finanzströme bei der Finanzierung der Pflege und Betreuung im Alter sind sehr komplex, ebenso die Auswirkungen der Einführung von Zusatzbeiträgen der Gemeinden im Finanzierungsschema. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass beim Thema EL-Obergrenze ein enger Zusammenhang zu den Pflegenormkosten besteht.

Sollte der Regierungsrat die EL Obergrenze wider Erwarten ohne Rücksicht auf die geltenden Taxen bzw. auf die effektiven Kosten festlegen, behalten wir uns vor mit entsprechender Information an den Preisüberwacher eine Anpassung der Pflegenormkosten zu beantragen und rechtliche Schritte zu prüfen.

## **7. Abkehr vom kantonalen Altersleitbild und Schlechterstellung von älteren Frauen**

Das vorgeschlagene Paket Teilrevision ELG und ELV schränkt die Selbstbestimmung sowie die Wahlfreiheit älterer Menschen ein und steht im Widerspruch zum kantonalen Altersleitbild. Auf Grund der Bevölkerungsstruktur sind davon vorwiegend Frauen betroffen.

## **8. Unwägbarkeiten für die Standortgemeinden**

Die zunehmende Entsolidarisierung in der Finanzierung der Langzeitpflege bringt mittel- und langfristig Unsicherheiten für die Zentrums- und Standortgemeinden.

## **9. Diskussion übergeordneter Themen mit Kanton und Gemeinden**

CURAVIVA Baselland fordert, dass Kanton und Gemeinden den Dialog zu den übergeordneten Themen (ethische Grundsätze, Umgang mit der Würde und der Lebensqualität älterer Menschen) mit ambulanten und stationären Leistungserbringern aufnehmen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der Revision der Ergänzungsleistungsverordnung im Interesse unserer Mitglieder, aber auch der Bewohnerinnen und Bewohner der Baselbieter Alters- und Pflegeheime zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

signiert

Sandro Zamengo  
Präsident

signiert

Andi Meyer  
Geschäftsführer

### Beilagen

Anhang Stellungnahme mit Erläuterungen  
Bericht Auswertung Kostenrechnungen 2015 Redi Treuhand AG  
Aktuelle Taxübersicht Baselbieter Heime pro 2016  
Auswertung gewichtete Hotellerietaxen Curaviva Baselland pro 2016

# Anhang: Stellungnahme mit Erläuterungen

## 1. Keine Berücksichtigung der geltenden Taxen, effektiven Kosten und der Anliegen der Leistungserbringer

**Wir bedauern ausserordentlich, dass die Leistungserbringer entgegen den Zusagen der VGD und FKD bei einer Thematik, die mehr als 2/3 aller Heimbewohnerinnen und Heimbewohner direkt betrifft, nicht in die vorgelagerte Diskussion einbezogen wurden.**

Seit 2007 suchen wir mit dem Kanton vergeblich das Gespräch zum Thema EL-Obergrenze. Trotz entsprechenden schriftlichen Bestätigungen hat die FKD darauf verzichtet, CURAVIVA Baselland vorgängig zur Festlegungsdiskussion zu kontaktieren und anzuhören. Seit 2012 legt CURAVIVA Baselland eine extern durchgeführte, detaillierte Auswertung der Kostenrechnungen der Baselbieter Alters- und Pflegeheime vor. Seit Gründung des Verbandes besteht die aktuelle Taxübersicht aller Baselbieter Alters- und Pflegeheime, die jährlich erhoben und beiden Staatsebenen zugestellt wird. Soweit wir erkennen können, sind weder unsere bisher genannten Anliegen noch die zur Verfügung stehenden Daten in die Festlegung der Höhe einer EL-Obergrenze eingeflossen. Diese politisch motivierte Festlegung von Finanzierungsbausteinen der Langzeitpflege ohne Berücksichtigung effektiver Taxwerte oder Kostenstrukturen ist für CURAVIVA Baselland inakzeptabel.

## 2. Einführung einer «Mindesttaxe»?

**De facto orientiert die FKD sich mit dem Betrag von Fr. 170.- an einer «Mindesttaxe», da über 99% der Baselbieter Heimtaxen für Hotellerie und Betreuung über diesem Betrag liegen.**

Die FKD betont, es handle sich bei der vorgesehenen EL-Obergrenze nicht um eine Höchsttaxe oder Tarifobergrenze, sondern nur um eine Grenze für die solidarische Finanzierung eines Heimaufenthalts durch die Gemeinden. Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 versichern Sie uns, dass sich die FKD «an den geltenden Tarifen» orientiert. Dies ist auch in der Landratsvorlage zum ELG zur AHV und IV unter §2a entsprechend vermerkt. Es ist uns nicht klar, an welchen Tarifen sich die FKD bei der vorgeschlagenen Höhe effektiv orientiert hat: Von allen Heimtaxen 2016 liegen lediglich 0.8% bei Fr. 170.- oder darunter. Werden nur die Taxen über Pflegebedarfsstufe 3 berücksichtigt – gemäss neuem APG sollte dies in der Regel die Grenze für einen Heimeintritt sein –, liegen lediglich noch 0.01% aller Taxen bei Fr. 170.- oder darunter. Zusatzbeiträge der Gemeinden werden somit zur Regel. Wir legen dieser Antwort nochmals die aktuellen Heimtarife 2016 sowie eine Berechnung der gewichteten Hotellerietaxen (ohne Betreuung) bei und bitten Sie, sich bei der Festlegung der EL-Obergrenze wie angekündigt an diesen zu orientieren.

Wie wir zudem bereits mit Schreiben vom 12. Mai 2016 festgehalten haben, wurden nicht zuletzt im Hinblick auf die Einführung der EL-Obergrenze nochmals vertiefte Auswertungen der aktuellsten Kostenrechnungen des Jahres 2015 durch eine neutrale Stelle vorgenommen. Wir wiederholen: Es ist uns bewusst, dass es sich gemäss Auslegung der FKD bei der EL-Obergrenze nicht um eine Tarifobergrenze handelt. Nichts desto trotz ist es unabdingbar, dass sich die FKD bei der

Festlegung der EL-Obergrenze nebst den aktuellen Taxen an den effektiven Kosten der Alters- und Pflegeheime orientiert, welche wiederum die Basis für die Tariffestlegung bilden.

**Die Teilrevision zum ELG und der dazu gehörende Verordnungsentwurf sind primär ein Gesetz über die Zusatzbeiträge der Gemeinden an die Alters- und Pflegeheime und ein Ausbau der Bürokratie ohne konkrete Effekte zur Kostendämpfung.**

Wie die Ausführungen in Absatz 2 zeigen, werden mit der vorgeschlagenen Regelung Zusatzbeiträge der Gemeinden zum Regelfall. Für ca. 3000 Heimbewohnerinnen und Heimbewohner muss ermittelt und verfügt werden, ob und in welcher Höhe von der letzten Wohnortgemeinde Zusatzbeiträge zu entrichten sind. Pro Jahr müssen von den Heimen und den Gemeinden somit ca. 36'000 zusätzliche Rechnungen ausgestellt, bearbeitet und bezahlt werden. Einsparungen werden nicht erzielt, denn die Zusatzbeiträge richten sich nach der Differenz zwischen effektiver EL-Obergrenze und geltenden Tarifen. Ob und in welchem Ausmass die Kosten in Zukunft gedämpft werden können, ist offen. CURAVIVA Baselland bezweifelt, dass die Einführung von Zusatzbeiträgen der Gemeinden im Gegensatz zur heutigen EL-Regelung irgendeine positive Auswirkung in Richtung Kostendämpfung hat. Vielmehr erachten wir die von der FKD vorgeschobene Begründung, «dass die Gemeinden Einfluss auf Kosten und Taxen ihrer Heime nehmen können», als politisch motivierte Entschuldigung für den vollständigen Rückzug aus der künftig erheblich steigenden Heimplatzfinanzierung.

Sollten die Zusatzbeiträge wie vorgesehen eingeführt werden, appellieren wir erneut, dass der Verfahrensablauf – wie in unserer Stellungnahme vom 29.4.2016 erläutert – möglichst einfach gehalten wird.

### **3. Mehrkosten für viele Gemeinden durch den Rückzug des Kantons aus der Heimplatzfinanzierung sowie Entsolidarisierung bei der EL-Finanzierung durch die Gemeinden**

**Für viele Gemeinden bringt die Revision der ELV Mehrkosten in Millionenhöhe. In der Diskussion wurde bisher auch nicht berücksichtigt, zu welchen (mittelfristigen) Kostenfolgen (insbesondere für kleinere Gemeinden) die Entsolidarisierung in der Finanzierung der Mehrkosten führen wird. Die Belastung der Gemeinden durch EL-Zahlungen wird zudem durch die demographische Entwicklung massiv steigen – die vorgesehenen Kompensationszahlungen des Kantons Basel-Landschaft (aktuell Fr. 14.3 Mio.) werden nicht ausreichen, die Mehrkosten nur annähernd auszugleichen.**

Auf viele Gemeinden werden neben dem zusätzlichen administrativen Aufwand auch deutliche Mehrkosten zukommen. Dies in verschiedenen Szenarien:

- Gemeinden mit Bewohnerinnen und Bewohnern «teurer Heime» werden für EL-Empfänger Zusatzbeiträge zahlen müssen, die deutlich über den bisherigen Zahlungen der EL liegen. Die FKD äussert hier die Hoffnung auf eine Kostendämpfung, denn diese Gemeinden sollen Druck auf die «teuren Heime» ausüben, um die Tarife zu senken. Die Kostenstruktur in einem Heim ist jedoch durch den Personalbedarf und die Infrastrukturkosten weitgehend gegeben. Personalbedarf und spezielle Anforderungen an die Infrastruktur sind wiederum durch den Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner hinsichtlich Wohnsituation, Ernährung, Pflege und Betreuung definiert (vgl. auch „qualivista“ – Mindestangebote und Qualitätsnormen der Kantone BL, BS, SO, AG usw. für Alters- und Pflegeheime). Die FKD bescheinigt den Baselbieter Alters- und Pflegeheimen in den Ausführungen zum Verordnungsentwurf eine (auch gesetzlich geforderte) wirtschaftliche Leistungserbringung. Selbst

wenn in einem Heim noch deutliche Effizienzsteigerungen möglich sind, werden die Kosten dadurch keinesfalls in dem Ausmass beeinflusst, dass die Zusatzbeiträge der betroffenen Gemeinden stark sinken.

- Erhebliche Kostenreduktionen in den Heimen sind nur durch Abbau des Personalbestandes, Einschränkung der betrieblich notwendigen Abschreibungen und konkreten Leistungsabbau zu erzielen.

Die Konsequenzen für eine adäquate Versorgung der betagten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft wären einschneidend. Nebst dem Abbau von Pflege- und Betreuungsqualität sänke der Liquiditätsbestand der Heime und würden notwendige Sanierungs- oder Unterhaltsarbeiten verhindert.

- Die EL-Obergrenze soll «auf Basis der Tarife der wirtschaftlich gut arbeitenden Baselbieter Pflegeheime» festgelegt werden. Dies ist erst möglich, wenn alle Tarife auf Basis einheitlicher Bewertungs- und Bemessungsgrundsätze festgelegt werden. Gemeinden mit «günstigen Heimen» scheinen auf den ersten Blick zu profitieren. Im Einzelfall müsste aber geprüft werden, ob die «günstigen» Tarife tatsächlich auf einer effektiven Vollkostenrechnung basieren oder nicht. Wenn Tarife und damit Zusatzbeiträge aus politischen Gründen künstlich tief gehalten werden, werden die betroffenen Gemeinden mittelfristig entsprechend höhere Beträge für Renovationen, Um- und Ausbauten zur Verfügung stellen müssen. Zudem müsste die FKD unserer Ansicht nach auch analysieren, welche Auswirkungen die Kostenverschiebungen mittel- und langfristig für den Finanzausgleich haben, wenn finanzstarke Gemeinden in grossem Ausmass Zusatzbeiträge an ihre Heime entrichten müssen.
- Einzelne Heime im Kanton Basel-Landschaft haben relativ viele Bewohner aus anderen Alters- und Pflegeheimregionen oder anderen Gemeinden (z.B. das Jakobushaus in Thürnen). In diesen Heimen leben Personen, die in ihrer Region oder Gemeinde keinen Heimplatz gefunden haben oder sich für dieses Angebot entschieden haben. Wenn einzelne Gemeinden die Zusatzbeiträge für Personen, die ausserhalb ihrer Region betreut und gepflegt werden, auf die Höhe der vorgeschlagenen EL-Obergrenze von Fr. 170.- beschränken, ist einerseits die Versorgungssicherheit in Frage gestellt und andererseits die Existenz von Heimen mit einer grösseren Zahl von Bewohnern aus anderen Alters- und Pflegeheimregionen gefährdet. Die Trägergemeinden dieser Heime müssten dann über eine Defizitgarantie oder über die Schliessung ihres Heims nachdenken. Gleichzeitig steigen die Wartelisten der «abgebenden» Heime an.
- Ein weiteres Problem entsteht, wenn eine pflegebedürftige Person spezielle Pflege benötigt und deshalb ein Eintritt z.B. eine Wohngruppe mit psychogeriatrischer Betreuung, palliativer Spezialpflege oder eine Demenzabteilung erforderlich wird. In diesen Fällen muss die letzte Wohnortgemeinde alleine für alle zusätzliche Kosten aufkommen; die Normierung der Pflegenormkosten führt dazu, dass auch höherer Pflegeaufwand über die Betreuungstaxe abgerechnet werden muss. Ein Beispiel verdeutlicht die Kostenfolgen für die Wohnortgemeinde: Unter der Annahme, dass eine Person in Pflegestufe 8 (mittlere Pflegestufe) der Trägergemeinden des Zentrums Mülimatt in Sissach aus gesundheitlichen / medizinischen Gründen in die Wohngruppe mit psychogeriatrischer Pflege und Betreuung der Alters- und Pflegeheime Binningen eintreten muss, steigen die Zusatzbeiträge von Fr. 13.- pro Tag auf Fr. 312.- pro Tag oder 112'320.- pro Jahr. Gehen wir in einem zweiten Beispiel davon aus, dass eine Person mit Pflegestufe 8 aus dem Jakobushaus in Thürnen in die Demenzabteilung des Zentrums Ormalingen wechselt, steigen die Zusatzbeiträge von Fr. 24.- auf Fr. 63.- pro Tag. Fehlt eine solidarische Finanzierung, werden vor allem kleinere Gemeinden in Einzelfällen massiv zur Kasse gebeten.

- Die vom Kanton Basel-Landschaft beschlossene Kompensationszahlung von Fr. 14.3 Mio. reicht unseres Erachtens bei weitem nicht aus, die künftigen mengenmässig ansteigenden Kosten für die Gemeinden zu kompensieren. An dieser Stelle möchten wir zudem darauf hinweisen, dass die für die Verteilung der 14.3 Mio. zu Grunde liegende «Alterslast-Berechnung» (Basis Einwohner 80+) nichts über den **effektiven** Pflege- und Betreuungsbedarf dieser Altersgruppe aussagt. Fehlallokationen auf Grund einer ungenügenden Berechnungsbasis schliessen wir deshalb bei diesem System der Kompensation nicht aus.

#### **4. Fehlende Neuregelung betr. Auszahlung der EL und Zusatzbeiträge an die Alters- und Pflegeheime**

**ELG und ELV nehmen das Anliegen unserer Mitglieder, dass für die Heimfinanzierung verfügte EL-Beiträge und Zusatzbeiträge direkt an die Alters- und Pflegeheime ausbezahlt werden, nicht auf.**

Gemäss Auskunft der SVA lässt es die aktuelle Gesetzeslage nicht zu, dass die für die Finanzierung eines Heimaufenthalts verfügbaren EL Beiträge direkt an ein Heim ausbezahlt werden. In Basel-Stadt ist dies nicht nur möglich, sondern wird vom Kanton den Heimen sogar empfohlen. Es ist dringend notwendig, dass die Regierung in der ELV auch in unserem Kanton die Grundlagen für einen entsprechenden Ablauf der Auszahlungen schafft. Nur so können Debitorenverluste vermieden werden in Fällen, bei denen Gelder von Personen, die von den Bewohnern mit der Administration des Heimplatzes beauftragt worden sind oder gemäss Neuem Erwachsenenschutzgesetz in der administrativen Betreuungspflicht stehen, zweckentfremdet und dem Heim vorenthalten werden. Mit einer direkten Auszahlung der Beiträge an das Heim zu Gunsten des Bewohners entfällt sowohl die Möglichkeit wie auch die Gefahr einer Zweckentfremdung und die Finanzierung eines Heimplatzes ist ohne möglichen Debitorenverlust sichergestellt.

#### **5. Solidarische Finanzierung oder im Minimum ein gewichteter Mittelwert als Berechnungsgrundlage**

**Grundsätzlich muss aus Sicht von CURAVIVA Baselland die solidarische Finanzierung der Heimkosten im EL-Bereich durch die Gemeinden möglichst beibehalten werden. Sollte die Teilrevision des ELG wie vorgeschlagen umgesetzt werden, fordert CURAVIVA Baselland, dass für die Festlegung einer EL-Obergrenze im Minimum ein gewichteter Mittelwert der effektiven Taxen und Kostenstrukturen aller Baselbieter Heime verwendet wird.**

**Unsere Berechnungen führen zu folgenden Beträgen (vgl. beiliegender Bericht der Redi Treuhand AG sowie aktuelle Taxübersicht 2016 aller Baselbieter Heime):**

**Fr. 210.- für normale Pflegeabteilungen**

**Fr. 220.- für Demenzabteilungen**

Die in den obenstehenden Absätzen genannten Auswirkungen lassen sich mit einer am gewichteten Mittelwert orientierten EL-Obergrenze nicht vermeiden, aber dämpfen.

Aus gesundheits- und sozialpolitischen Überlegungen ist CURAVIVA Baselland der Auffassung, dass bei der Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts weiter eine weitest mögliche solidarische Finanzierung durch die Gemeinden angezeigt ist. Dies insbesondere auch, weil die Pflögetaxen kantonal normiert sind.



## 6. Zusammenhang mit der Festlegung der Pflegenormkosten

**Die Finanzströme bei der Finanzierung der Pflege und Betreuung im Alter sind sehr komplex, ebenso die Auswirkungen der Einführung von Zusatzbeiträgen der Gemeinden im Finanzierungsschema. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass beim Thema EL-Obergrenze ein enger Zusammenhang zu den Pflegenormkosten besteht.**

**Sollte der Regierungsrat die EL Obergrenze wider Erwarten ohne Rücksicht auf die geltenden Taxen bzw. auf die effektiven Kosten festlegen, behalten wir uns vor mit entsprechender Information an den Preisüberwacher eine Anpassung der Pflegenormkosten zu beantragen und rechtliche Schritte zu prüfen.**

Aus unserer Sicht werden im Kanton Basel-Landschaft durch zu tiefe Pflegenormkosten nach wie vor bundesrechtswidrig Pflegekosten in Höhe von ca. Fr. 7.00 pro geleistete Pflegestunde auf die Selbstzahler und die EL abgewälzt (Strukturkosten sind in diesem Betrag nicht eingerechnet). Aktuell liegen die Pflegenormkosten im Baselbiet bei Fr. 68.25 pro Stunde. Der korrekte Wert gemäss beiliegender Auswertung der Kostenrechnungen 2015 liegt demgegenüber – ohne Strukturkosten – bei Fr. 75.35 pro Stunde, also CHF 7.24 pro Stunde höher. Wäre der Kanton bereit, die Pflegenormkosten auf der Basis der Kostenrechnungen vorzunehmen und regelmässig anzupassen, würden die Kosten für die EL durch deutlich tiefere Betreuungstaxen gesenkt und die Selbstzahler, wie im KVG vorgesehen, entlastet.

Ein weiterer Aspekt ist die Normierung der Pfl egetaxen im ganzen Kanton. Nicht nur, aber auch deshalb sind die Betreuungstaxen im Kanton sehr unterschiedlich. Unterschiede in den Pflegekosten müssen bundesrechtswidrig über die Betreuung abgerechnet werden.

## 7. Abkehr vom kantonalen Altersleitbild und Schlechterstellung von älteren Frauen

**Das vorgeschlagene Paket Teilrevision ELG und ELV schränkt die Selbstbestimmung sowie die Wahlfreiheit älterer Menschen ein und steht im Widerspruch zum kantonalen Altersleitbild. Auf Grund der Bevölkerungsstruktur sind davon vorwiegend Frauen betroffen.**

Autonomie, Selbstbestimmung sowie die Wahlfreiheit des Pflege- und Betreuungsortes älterer Menschen werden faktisch eingeschränkt – wie die FKD in den Ausführungen zur Verordnung selbst darstellt. Wir erachten diese Bestimmung als unvereinbar mit der geltenden Verfassung des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft.

Die Aufnahme einer Regelungs-Möglichkeit für gemeindeeigene Tarife für pflegebedürftige Bewohner an überkommunalen Heimstandorten in die Verordnung erachten wir als Respektlosigkeit gegenüber unseren Hochbetagten. Stossend ist zudem, dass von diesen Einschränkungen auf Grund des hohen Frauenanteils bei den Personen in einem Pflegeheim mehrheitlich Frauen betroffen sein werden. Anstatt die Wahlfreiheit und den Gestaltungsspielraum älterer Menschen zu fördern, droht auf diesem Weg eine Rückkehr zur überwunden geglaubten «Verwahrung» älterer pflegebedürftiger Menschen.

Wir weisen erneut darauf hin, dass wir die gesetzlich fragwürdige Möglichkeit für die Gemeinden, die für die Heimplatzfinanzierung notwendigen Zusatzbeiträge als «rückzahlbar» zu erklären faktisch als Verwandtenunterstützung oder Erbschaftssteuer sehen, welche für die pflegebedürftige Person und ihre Verwandten zur einer Verschärfung der finanziellen Belastung führen kann.

## 8. Unwägbarkeiten für die Standortgemeinden

### **Die zunehmende Entsolidarisierung in der Finanzierung der Langzeitpflege bringt mittel- und langfristig Unsicherheiten für die Zentrums- und Standortgemeinden.**

Einzelfälle in anderen Kantonen zeigen, dass Gemeinden auch auf gerichtlichem Weg versuchen, Kosten (Restfinanzierung Pflege und/oder EL) für Personen auf die Standortgemeinden von Alters- und Pflegeheimen abzuwälzen. Gemeinden, welche für ältere Menschen eine Zentrumsfunktion haben oder altersgerechten, günstigen Wohnraum bieten, werden durch den Zuzug von gesunden älteren Menschen in den Folgejahren ebenfalls stärker belastet werden. Diese Entwicklung und bestehender Interpretationsspielraum in der nationalen und kantonalen Gesetzgebung muss den Standortgemeinden von Alters- und Pflegeheimen Sorge bereiten und ist eine direkte Folge einer zunehmenden Aufsplitterung in der Finanzierung eines Heimaufenthalts.

## 9. Diskussion übergeordneter Themen mit Kanton und Gemeinden

### **CURAVIVA Baselland fordert, dass Kanton und Gemeinden den Dialog zu den übergeordneten Themen (ethische Grundsätze, Umgang mit der Würde und der Lebensqualität älterer Menschen) mit ambulanten und stationären Leistungserbringern aufnehmen.**

Jede Systemänderung in der komplexen Finanzierung eines Heimaufenthaltes hat weitreichende Auswirkungen für die öffentliche Hand, die Institutionen der Langzeitpflege und für die betroffenen Personen. Die Einführung von EL-Obergrenzen für Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen bedingt deshalb eine politische und gesellschaftliche Diskussion über ethische Grundsätze, den Umgang mit der Würde älterer Menschen und den Anspruch Pflegebedürftiger auf Lebensqualität. Diese Diskussion findet im Kanton Basel-Landschaft zurzeit weder mit den Kantonsbehörden noch mit dem VBLG als Vertreter der Gemeinden statt.

Anlass zur Sorge ist in diesem Zusammenhang auch unsere Feststellung, dass eine sachliche Diskussion über Qualität, Leistungen und Kosten der Baselbieter Alters- und Pflegeheime mit dem VBLG als Vertreter der Baselbieter Gemeinden, die für die stationäre und ambulante Pflege und Betreuung im Alter verantwortlich sind, seit geraumer Zeit unmöglich ist. Deutlich wird dies z.B. in der Stellungnahme des VBLG zu ELG/ELV vom 8. Juli 2016: Es fehlt jede fachliche Beurteilung der Vorlagen aus betriebswirtschaftlicher Sicht oder einem alters-, gesundheits- und sozialpolitischen Blickpunkt. Die Vorlagen werden – wie die Themen Pflegenormkosten und Qualitätssicherung – vom VBLG ausschliesslich auf dem Hintergrund eines undifferenzierten Verständnisses von Gemeindeautonomie und Aufgabenteilung beurteilt.

Muttenz, den 27. September 2016



REDI AG Treuhand Freiestrasse 11 / PF 781 8501 Frauenfeld Tel. 052 725 09 30  
<http://www.redi-treuhand.ch> • E-mail: [info@redi-treuhand.ch](mailto:info@redi-treuhand.ch)

## CURAVIVA Baselland

### Auswertung Kostenrechnungen 2015

- Berechnung Pflegenormkosten 2018
- Berechnung Kosten für Pension / Betreuung als Basis für Ergänzungsleistungen

---

## Inhalt

1.	Ausgangslage und Ziele.....	3
2.	Prüfauftrag .....	3
3.	Ergebnisse .....	4
3.1.	Kosten pro Pflegestunde .....	4
3.2.	Kosten pro Pensionstag.....	4
3.3.	Kosten pro Betreuungstag .....	5
4.	Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen.....	6

## 1. Ausgangslage und Ziele

Der Verband CURAVIVA Baselland hat die Kostenrechnungen seiner Mitgliederinstitutionen für die Jahre 2012 und 2013 überprüfen lassen. Das Ziel war die Verbesserung der Qualität sowie die Berechnung der Pflegenormkosten aufgrund der Kostenrechnung.

Im Rahmen der voraussichtlichen Definition der EL-Obergrenze für Heimbewohner im Kanton Baselland wurden die Kostenrechnungen 2015 erneut einer Prüfung unterzogen. Dabei sollen auch Aussagen zu den Kosten für die Pension und Betreuung pro Aufenthaltstag gemacht werden.

Weiter soll sichergestellt werden, dass die Daten der SOMED mit den geprüften Kostenrechnungen übereinstimmen.

## 2. Prüfauftrag

Die Kostenrechnungen wurden auf die korrekte Umsetzung der Vorgaben zur Erstellung der Kostenrechnungen in Alters- und Pflegeheimen des Kantons Basel-Landschaft vom 24. März 2014 überprüft. Die festgestellten Abweichungen wurden korrigiert und den Heimen mitgeteilt. Die korrigierten Daten dienten als Basis für die SOMED-Statistik.

Die Qualität gegenüber den in den Vorjahren geprüften Kostenrechnungen ist weiter gestiegen. Die Vorgaben zur Erstellung der Kostenrechnung werden grundsätzlich gut umgesetzt.

Grosses Augenmerk wurde bei der Prüfung auf die Vollkosten gelegt. Bei den kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen mussten die meisten Korrekturen angebracht werden. So wurden die kalkulatorischen Kosten zum Teil nicht auf Basis der Vollkosten berechnet oder die Werte stimmten nicht mit der Anlagebuchhaltung überein.

### 3. Ergebnisse

Wir haben die Kostenrechnungen von 29 Heimen geprüft. Von einem Heim haben wir keine Kostenrechnung erhalten. Die geprüften Heime verzeichneten 972'993 Pensionstage und es wurden 1'433'194 Pflegestunden geleistet.

#### 3.1. Kosten pro Pflegestunde

Die Kosten pro Pflegestunde wurden über alle Heime nach gewichtetem Durchschnitt berechnet und belaufen sich im Jahr 2015 auf CHF 74.15 pro Pflegestunde.

Für die Berechnung der Pflegenormkosten 2018 wird auf dem Anteil Personalkosten mit einem Anstieg der Erfahrungsstufe von 0.75% gerechnet. Auf den Sachkosten wird keine Teuerung eingerechnet. Somit resultiert für das Jahr 2018 ein Betrag von CHF 75.35 pro Pflegestunde.

<b>Pflegekosten pro Stunde 2015</b>		<b>74.15</b>
<b>durchschnittl. Personalkosten (PK)</b>	<b>71.37%</b>	<b>52.92</b>
Anstieg Erfahrungsstufe 2016	0.75%	53.31
Anstieg Erfahrungsstufe 2017	0.75%	53.71
Anstieg Erfahrungsstufe 2018	0.75%	54.12
<b>durchschnittl. Sachkosten (SK)</b>	<b>28.63%</b>	<b>21.23</b>
Teuerung 2016	0.00%	21.23
Teuerung 2017	0.00%	21.23
Teuerung 2018	0.00%	21.23
<b>TOTAL PFLEGENORMKOSTEN 2018</b>		<b>75.35</b>

#### 3.2. Kosten pro Pensionstag

Die Kosten pro Aufenthaltstag belaufen sich im Durchschnitt auf CHF 139.31.

##### Ausfinanzierung Pensionskasse

In der Berechnung wurde ein Anteil für die Ausfinanzierung der Pensionskasse berücksichtigt. Sieben Heime leisteten insgesamt rund 36 Mio. CHF an die Sanierung der Pensionskasse. Bei unseren Berechnungen sind wir davon ausgegangen, dass diese Sanierungsbeiträge über die nächsten 10 Jahre über die Pensionstaxen wieder eingebracht werden müssen. Deshalb wurden die Sanierungsbeiträge bei den betroffenen Heimen zu 10% auf den Kosten für die Pension berücksichtigt. Für die betroffenen Heime macht dies zwischen CHF 8.60 und CHF 14.83 pro Aufenthaltstag aus. Über alle Heime im Kanton Baselland muss mit Kosten pro Pensionstag von CHF 3.70 pro Aufenthaltstag gerechnet werden.

### **Kalkulatorische Abschreibungen**

Die Kostenrechnungen wurden zu Vollkosten erstellt. Dies bedeutet, dass die Abschreibungen auf dem gesamten Investitionswert, ohne Abzug von allfälligen Subventionsbeiträgen berechnet wurden.

Die Abschreibungen auf Vollkosten sind notwendig, damit die Heime Investitionen wie Sanierungen oder Neubauten in Zukunft aus eigenen Mitteln finanzieren können, d.h. ohne Hilfe von Investitionsbeiträgen des Kantons oder der Gemeinden.

Im Durchschnitt über alle Heime betragen die Abschreibungen CHF 31.84 pro Aufenthaltstag.

### **3.3. Kosten pro Betreuungstag**

Die Kosten für die Betreuung liegen durchschnittlich bei CHF 67.70 pro Betreuungstag.

Bei der Verteilung der Hauptkostenstellen Pflege/Betreuung in den Anteil KVG-pflichtige Pflege und den Anteil Betreuung wurde der im Kanton Baselland erhobene Schlüssel von 65% Pflege / 35% Betreuung angewendet. Die Strukturzeit wird dabei vollumfänglich der Betreuung zugewiesen.

## 4. Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen

Verwendet man die in der Kostenrechnung ermittelten Kosten als Basis für Festlegung der Ergänzungsleistungen, ergeben sich aufgrund der geprüften Kostenrechnungen 2015 folgende Kosten für die Pension und Betreuung pro Aufenthaltstag:

Kosten für Pension und Betreuung pro Aufenthaltstag:

Tiefster Wert	CHF 170.35
Höchster Wert	CHF 233.36
Gewichteter Durchschnitt	CHF 207.01

Der Bewohneranteil an der Pflege von CHF 21.60 pro Tag ist in diesen Werten **nicht** enthalten.

Erstellt durch:

REDI AG Treuhand



Patricia Ruprecht  
Dipl. Expertin in Rechnungslegung  
und Controlling

Frauenfeld, 25. Juli 2016



Curaviva Baselland  
 Berechnung Pflegenormkosten 2018, Basis Kostenrechnungen 2015  
 Alle Heime / Verteilschlüssel 65/35

Anhang 1

Nr.	HEIME	TAGE	MINUTEN	Min./Tag	KOSTEN KVG	Kosten pro Stunde	Kosten Pension	davon PK Sanierung	Pension pro AT total	PK Sanierung pro AT	Pension ohne PK Sanierung	Kosten Betreuung	Betreuungs-tage	Betreuung pro BT	Total Abschr	Abschr. pro AT	Pension + Betreuung
1	Aesch im Brüel	41'121	3'713'901	90.32	4'650'686	75.13	5'179'374.36	0	125.95		125.95	3'131'419.02	41'121	76.15	943'000.00	22.93	202.11
2	Allschwil Bachgraben	74'331	7'131'567	95.94	9'124'909	76.77	11'505'152.27	0	154.78		154.78	5'367'554.21	72'897	73.63	2'818'437.00	37.92	228.41
3	Arlenheim Landruhe	10'739	832'069	77.48	985'400	71.06	1'323'614.98	0	123.25		123.25	616'015.34	10'578	58.24	154'265.00	14.36	181.49
4	Arlenheim Obesunne	33'845	3'272'827	96.70	3'654'678	67.00	4'643'826.69	0	137.21		137.21	2'256'436.69	33'454	67.45	1'492'650.00	44.10	204.66
5	Binningen Langmatten			0.00							0.00						
7	Binningen Pflegewohnungen	11'605	1'371'613	118.19	1'734'778	75.89	1'071'167.31	0	92.30		92.30	1'067'252.33	11'605	91.96			184.27
8	Birsfelden Alterszentrum	59'618	4'042'303	67.80	6'667'908	98.97	9'097'010.60	847'330	152.59	14.21	138.38	4'253'597.99	59'618	71.35	2'181'164.00	36.59	223.94
9	Bubendorf Am Weiher	6'521	771'291	118.28	796'734	61.98	811'692.91	0	124.47		124.47	477'245.41	6'521	73.19	102'000.00	15.64	197.66
10	Frenkendorf Eben Ezer	21'916	1'975'439	90.14	2'454'849	74.56	3'142'234.78	0	143.38		143.38	1'500'057.36	21'614	69.40	670'580.00	30.60	212.78
11	Füllinsdorf Schönthal	28'761	2'810'175	97.71	3'721'247	79.45	4'075'661.61	368'151	141.71	12.80	128.91	2'238'871.24	28'489	78.59	741'561.00	25.78	220.30
12	Gelterkinden Altersheimstiftung	29'365	2'422'816	82.51	2'724'225	67.46	4'655'811.21	0	158.55		158.55	1'759'538.82	29'365	59.92	1'113'904.00	37.93	218.47
13	Läufelfingen Homburg	16'574	1'130'082	68.18	1'625'987	86.33	2'319'533.99	0	139.95		139.95	1'020'376.76	16'434	62.09	447'900.00	27.02	202.04
14	Laufen Rosengarten	29'523	2'966'271	100.47	3'299'393	66.74	4'276'067.52	0	144.84		144.84	2'052'284.42	29'041	70.67	1'245'922.00	42.20	215.51
15	Liestal Brunnmatt	25'615	2'457'660	95.95	2'425'260	59.21	4'346'573.34	255'177	169.69	9.96	159.73	1'453'603.80	25'386	57.26	816'456.00	31.87	226.95
16	Liestal Frenkenbündten	50'330	4'963'765	98.62	5'380'116	65.03	7'446'968.65	746'477	147.96	14.83	133.13	3'312'488.68	49'530	66.88	1'107'766.00	22.01	214.84
18	Münchenstein Hofmatt	46'234	4'365'996	94.43	5'480'100	75.31	7'506'345.90	0	162.36		162.36	3'283'038.22	46'234	71.01	2'138'257.00	46.25	233.36
19	Muttenz Käppeli	24'959	2'406'370	96.41	2'583'144	64.41	3'346'052.28	0	134.06		134.06	1'608'069.98	24'617	65.32	518'429.00	20.77	199.39
20	Muttenz Zum Park	38'775	3'419'339	88.18	4'038'820	70.87	5'136'805.43	0	132.48		132.48	2'518'909.66	38'268	65.82	933'977.00	24.09	198.30
21	Muttenz Spitex Birshöhe	2'957	338'827	114.58	365'220	64.67	458'676.23	0	155.12		155.12	201'137.04	2'957	68.02			223.14
22	Muttenz Spitex Seminarstrasse	4'263	551'590	129.39	427'138	46.46	647'539.91	0	151.90		151.90	234'502.04	4'263	55.01	101'891.00	23.90	206.91
23	Niederdorf, Grift Waldenburgertal	48'614	3'217'907	66.19	4'668'196	87.04	5'833'522.36	0	120.00		120.00	2'892'676.61	48'614	59.50	1'303'000.00	26.80	179.50
24	Oberwil Dreilinden	61'371	5'520'402	89.95	6'496'972	70.61	9'039'440.02	0	147.29		147.29	4'147'126.96	60'213	68.87	1'998'499.00	32.56	216.17
25	Ormingen Ergolz	38'145	3'925'231	102.90	4'705'688	71.93	4'667'174.97	0	122.35		122.35	2'776'683.50	37'760	73.54	1'470'791.00	38.56	195.89
26	Pratteln Madle	40'619	3'183'220	78.37	4'066'530	76.65	5'431'169.67	0	133.71		133.71	2'466'184.78	40'619	60.72	1'190'424.00	29.31	194.43
27	Pratteln Nägelin-Stiftung	21'069	1'910'173	90.66	2'206'284	69.30	2'834'080.15	0	134.51		134.51	1'383'153.22	21'069	65.65	666'834.00	31.65	200.16
28	Reigoldswil Moosmatt	23'326	2'015'831	86.42	2'218'150	66.02	3'186'824.67	399'810	136.62	17.14	119.48	1'356'141.30	22'966	59.05	638'139.00	27.36	195.67
29	Reinach Aumatt	61'674	4'875'933	79.06	6'894'361	84.84	8'700'522.42	530'924	141.07	8.61	132.46	4'240'450.70	61'674	68.76	2'230'433.00	36.16	209.83
30	Sissach Mülimatt	51'220	4'659'659	90.97	5'257'075	67.69	5'595'455.16	0	109.24		109.24	3'074'408.26	50'311	61.11	1'672'527.00	32.65	170.35
31	Therwil Blumenrain	49'639	4'109'336	82.78	5'633'662	82.26	6'894'549.96	455'391	138.89	9.17	129.72	3'343'334.79	48'322	69.19	1'251'150.00	25.20	208.08
32	Thürmen Jakobushaus	20'264	1'630'069	80.44	1'980'012	72.88	2'377'183.17	0	117.31	-	117.31	1'202'275.62	20'046	59.98	567'563.00	28.01	177.29
	Totale	972'993	85'991'657	88.97	106'267'523	72.29	135'550'032	3'603'260	137.71	10.84	130.23	65'234'835	963'586	67.18	30'517'519	30.08	204.89

1'433'194.28

Pflege gewichtet **74.15**  
 (oder ohne Erfahrungsstufe)

Pension gewichtet

**139.31**

**3.70**

**135.61**

Betreuung gewichtet

**67.70**

**31.84** ohne Heime mit Miete

170.35 tiefster Wert  
 233.36 höchster Wert  
**207.01** gewichteter Durchschnitt

Pflegekosten / Stunde

ungewichtet **72.29**

gewichtet **74.15**

durchschnittl. Personalkosten (PK)

71.37% **51.59**

**52.92**

Anstieg Erfahrungsstufe 2016  
 Anstieg Erfahrungsstufe 2017  
 Anstieg Erfahrungsstufe 2018

0.75% 51.98 0.75% 53.31  
 0.75% 52.37 0.75% 53.71  
 0.75% 52.76 0.75% 54.11

durchschnittl. Sachkosten (SK)

28.63% **20.70**

**21.23**

Teuerung 2016  
 Teuerung 2017  
 Teuerung 2018

0.00% 20.70 0.00% 21.23  
 0.00% 20.70 0.00% 21.23  
 0.00% 20.70 0.00% 21.23

Total PK + SK inkl. Teuerung bis 2018

100.00% **73.46**

**75.35**

Kalibrierung

-

0

TOTAL PFLEGENORMKOSTEN

**73.46**

**75.35**





# CURAVIVA Baselland - Hotellerietaxe gewichtet

Stand: 19.07.2016

	Pflege			Demenz			Total
	1er Anzahl gew. Taxe	2er Anzahl gew. Taxe	Total Anzahl gew. Taxe	1er Anzahl gew. Taxe	2er Anzahl gew. Taxe	Total Anzahl gew. Taxe	
Aesch Im Brüel	55 CHF 147.00	44 CHF 127.00	99 CHF 138.11	17 CHF 162.00	2 CHF 142.00	19 159.89	118 CHF 141.62
Allschwil Am Bachgraben	119 CHF 163.50	12 CHF 163.50	131 CHF 163.50	55 CHF 163.50	14 CHF 163.50	69 163.50	200 CHF 163.50
Arlenheim Landruhe	27 CHF 128.67	2 CHF 111.00	29 CHF 127.45	0	0	0	29 CHF 127.45
Arlenheim Obesunne	93 CHF 137.00	0	93 CHF 137.00	0	24 CHF 137.00	24 137.00	117 CHF 137.00
Binningen Langmatten	90 CHF 148.62	0	90 CHF 148.62	0	0	0	90 CHF 148.62
Binningen Schlossa Geriatrie	16 CHF 153.00	0	16 CHF 153.00	24 CHF 153.00	0	24 153.00	40 CHF 153.00
Binningen Schlossa Gerontopsych	32 CHF 153.00	0	32 CHF 153.00	0	0	0	32 CHF 153.00
Binningen Pflegewohnungen	17 CHF 133.71	2 CHF 103.00	19 CHF 130.47	12 CHF 130.50	4 CHF 103.00	16 123.63	35 CHF 127.34
Birsfelden	144 CHF 172.00	0	144 CHF 172.00	26 CHF 182.00	0	26 182.00	170 CHF 173.53
Bubendorf Am Weiher	21 CHF 125.95	0	21 CHF 125.95	0	0	0	21 CHF 125.95
Frenkendorf Eben Ezer	62 CHF 148.00	0	62 CHF 148.00	0	0	0	62 CHF 148.00
Füllinsdorf Schönthal 2016	58 CHF 140.64	24 CHF 123.00	82 CHF 135.48	0	0	0	82 CHF 135.48
Gelterkinden Zum Eibach	84 CHF 148.00	0	84 CHF 148.00	0	0	0	84 CHF 148.00
Läufelfingen Homburg	48 CHF 130.00	0	48 CHF 130.00	0	0	0	48 CHF 130.00
Laufen Rosengarten	36 CHF 170.00	60 CHF 145.00	96 CHF 154.38	9 CHF 190.00	18 CHF 163.33	27 172.22	123 CHF 158.29
Liestal Brunnmatt	54 CHF 143.44	2 CHF 129.00	56 CHF 142.93	15 CHF 149.00	0	15 149.00	71 CHF 144.21
Liestal Frenkenbündten	113 CHF 134.51	26 CHF 117.69	139 CHF 131.37	0	0	0	139 CHF 131.37
Liestal PBL	6 CHF 192.00	12 CHF 172.00	18 CHF 178.67	0	0	0	18 CHF 178.67
Münchenstein Hofmatt	71 CHF 166.00	20 CHF 148.00	91 CHF 162.04	61 CHF 166.00	13 CHF 154.92	74 164.05	165 CHF 162.95
Muttenz Käppeli	49 CHF 159.06	0	49 CHF 159.06	18 CHF 158.00	0	18 158.00	67 CHF 158.78
Muttenz Zum Park	115 CHF 170.83	4 CHF 138.00	119 CHF 169.72	15 CHF 163.00	4 CHF 138.00	19 157.74	138 CHF 168.07
Muttenz Spitex Birshöhe	6 CHF 126.00	4 CHF 116.00	10 CHF 122.00	0	0	0	10 CHF 122.00
Muttenz Spitex Seminarstrasse	5 CHF 135.00	8 CHF 118.00	13 CHF 124.54	0	0	0	13 CHF 124.54
Niederdorf Gritt	110 CHF 131.09	4 CHF 116.00	114 CHF 130.56	26 CHF 135.00	0	26 135.00	140 CHF 131.39
Oberwil Drei Linden	128 CHF 142.00	20 CHF 125.00	148 CHF 139.70	26 CHF 142.00	2 CHF 125.00	28 140.79	176 CHF 139.88
Ormalingen Ergolz	60 CHF 139.00	0	60 CHF 139.00	31 CHF 151.00	8 CHF 121.00	39 144.85	99 CHF 141.30
Pratteln Madle	97 CHF 138.00	18 CHF 113.67	115 CHF 134.19	0	0	0	115 CHF 134.19
Pratteln Nägelin	50 CHF 135.80	0	50 CHF 135.80	9 CHF 145.00	0	9 145.00	59 CHF 137.20
Pratteln Senevita	48 CHF 144.00	0	48 CHF 144.00	0	0	0	48 CHF 144.00
Reigoldswil Moosmatt	58 CHF 128.00	9 CHF 130.00	67 CHF 128.27	0	0	0	67 CHF 128.27
Reinach Aumatt	140 CHF 143.54	0	140 CHF 143.54	21 CHF 158.00	8 CHF 139.00	29 152.76	169 CHF 145.12
Sissach Mülimatt	118 CHF 130.00	0	118 CHF 130.00	24 CHF 130.00	0	24 130.00	142 CHF 130.00
Therwil Blumenrain	105 CHF 151.71	0	105 CHF 151.71	19 CHF 157.00	0	19 157.00	124 CHF 152.52
Thürnen Jakobushaus	43 CHF 121.40	2 CHF 120.00	45 CHF 121.33	13 CHF 120.00	0	13 120.00	58 CHF 121.03
<b>Total Plätze</b>	<b>2278 CHF 146.21</b>	<b>273 CHF 133.16</b>	<b>2551 CHF 144.82</b>	<b>421 CHF 154.98</b>	<b>97 CHF 145.45</b>	<b>518 CHF 153.19</b>	<b>3069 CHF 146.23</b>